

**Ordnung über den
"Zugang und die Zulassung für die
konsekutiven Fachmasterstudiengänge
Deutsch als Fremdsprache,
Deutschland-Osteuropa: Kulturkontakte
in Vergangenheit und Gegenwart,
Germanistik, Niederlandistik" der
Fakultät III an der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg**

vom 29.05.2009

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Fachmasterstudiengänge Deutsch als Fremdsprache, Deutschland-Osteuropa: Kulturkontakte in Vergangenheit und Gegenwart, Germanistik, Niederlandistik der Fakultät III an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 08.05.2009 – 27 B.5 – 74508 - 88, 112, 117-120, 122-124, 131 – genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Fachmasterstudiengänge (Master of Arts) Deutsch als Fremdsprache, Germanistik, Niederlandistik der Fakultät III sowie für den konsekutiven Fachmasterstudiengang „Deutschland – Osteuropa: Kulturkontakte in Vergangenheit und Gegenwart“ der Fakultäten III und IV der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (im Folgenden als „Fachmasterstudiengänge der Fakultät III“ bezeichnet).

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zu den konsekutiven Fachmasterstudiengängen der Fakultät III ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a) - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der

Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem der in den fachspezifischen Anlagen genannten Studiengänge oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang mit mindestens 60 KP erworben hat, oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Abs. 2 bis 4 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zulassungsausschuss für den jeweiligen Fachmasterstudiengang. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Die besondere Eignung setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,50 abgeschlossen wurde.

(3) Wer die Abschlussprüfung mit einer Note zwischen 2,51 und 3,50 abgeschlossen hat, kann die besondere Eignung zusätzlich durch ein Motivationsschreiben gemäß Abs. 5 nachweisen. Dieses ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

(4) Abweichend von Abs. 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 150 Kreditpunkte erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,50 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Der Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 2 Abs. 3 erfolgt durch ein dem Bewerbungsantrag beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:

1. auf Grund welcher spezifischen Fähigkeiten und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für besonders geeignet für den Studiengang hält,
2. inwieweit sich die Bewerberin oder der Bewerber über Profil und Anforderungen des

Studiengangs und die Studienbedingungen am Standort Oldenburg informiert hat,

3. eine an einem Beispiel (z. B. zur Fragestellung der Bachelorarbeit) durchgeführte Erläuterung, inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise fähig ist,
4. inwieweit sie oder er methodisch-theoretische Ansätze sowie grundlegende Kenntnisse des Erststudiums mit dem angestrebten Fachmasterstudium zu verknüpfen vermag,
5. inwieweit sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem angestrebten Berufsfeld auseinandergesetzt hat.

Die Motivationsschreiben werden vom Zulassungsausschuss begutachtet und bewertet. Der Nachweis der besonderen Eignung setzt voraus, dass das Motivationsschreiben im Falle einer Abschlussnote zwischen 2,51 und 3,0 mit mindestens 6 Punkten, im Falle einer Abschlussnote zwischen 3,01 und 3,50 mit 8 Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden der fünf Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte, 1 Punkt oder 2 Punkte vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt,
- 1 = grundlegend gegeben bzw. überzeugend dargelegt,
- 2 = überdurchschnittlich gegeben bzw. in herausragender Weise dargelegt.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sind nachzuweisen durch die DSH-Prüfung (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) oder durch TestDaf (mit Niveau 4 in allen vier Bereichen) oder durch eine andere gleichwertige deutsche Sprachprüfung.

(7) Fremdsprachen- oder andere studiengangsbezogene Kenntnisse können verlangt werden, wenn dieses in der fachspezifischen Anlage geregelt ist.

§ 3

Zulassungsausschuss (ZA)

(1) Über die Zugangsvoraussetzungen, hier insbesondere über das Vorliegen der besonderen Eignung bei einer Abschlussnote zwischen 2,51 und 3,50, und die Feststellung der fachlichen Verwandtschaft eines Studiengangs entscheidet jeweils der Zulassungsausschuss (ZA) für den entsprechenden Studiengang an der Fakultät III an-

hand der eingereichten Unterlagen. Der jeweilige ZA entscheidet auch über Auflagen nach § 2 Abs. 1 anhand der eingereichten Unterlagen.

(2) Der ZA des jeweiligen Studiengangs wird auf Vorschlag der an den Studiengängen beteiligten Institute und Seminare gewählt. Ihm gehören an:

- 2 Mitglieder aus der Professorengruppe,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Mitglied aus der Studierendengruppe mit beratender Stimme.

(3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Amtszeit der Mitglieder des ZA beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich.

(4) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:

- a) Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 5,
- b) Entscheidung über die fachlich enge Verwandtschaft von Studiengängen gem. § 2 Abs. 1,
- c) Festlegung evtl. Auflagen bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit Abschlüssen aus fachlich eng verwandten Studiengängen.

§ 4

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Die konsekutiven Fachmasterstudiengänge der Fakultät III beginnen jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Abweichende Regelungen zum Studienbeginn sind in den fachspezifischen Anlagen dargelegt. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Februar für das Sommersemester und bis zum 15. August für das Wintersemester bei der Carl von Ossietzky Universität eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 6 und Abs. 7,

- d) ggf. ein Motivationsschreiben (nach den Maßgaben des § 2 Abs. 5).

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 bis 4. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die gemäß § 2 Abs. 3 ein Motivationsschreiben als zusätzlichen Eignungsnachweis erbringen müssen, bestimmt bei gleicher Note die für das Motivationsschreiben erreichte Punktzahl gemäß § 2 Abs. 5 den Rangplatz. Bei gleicher Punktzahl bestimmt sich die Rangfolge wiederum nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 4 zugelassen wurden, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum 15. Dezember und für die Einschreibung zum jeweiligen Sommersemester bis zum 15. Juni bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungs-

bescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren wird spätestens zum 15. Oktober j. J. (Wintersemester) und zum 15. April (Sommersemester) abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang,
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Die Zugangsordnungen für die konsekutiven Master-Studiengänge „Deutsch als Fremdsprache“, „Deutschland-Osteuropa. Kulturkontakte in Vergan-

genheit und Gegenwart“, „Germanistik“ und „Niederlandistik“ treten außer Kraft.

Fachspezifische Anlagen:

- Anlage 1 Deutsch als Fremdsprache
- Anlage 2 Deutschland – Osteuropa: Kulturkontakte
in Vergangenheit und Gegenwart
- Anlage 3 Germanistik
- Anlage 4 Niederlandistik

Fachspezifische Anlage 1

für den Master-Studiengang „Deutsch als Fremdsprache“

Zu § 2 Abs. 1 a)

Zu den Studiengängen, die den Zugang zum Master of Arts „Deutsch als Fremdsprache“ im beschriebenen Sinne ermöglichen, gehören die Studiengänge Germanistik und Deutsch als Fremdsprache. Über die fachliche Verwandtschaft anderer Studiengänge entscheidet der ZA.

Zu § 4 Abs. 1

Der Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ beginnt ausschließlich zum Wintersemester.

Fachspezifische Anlage 2

für den Master-Studiengang „Deutschland – Osteuropa: Kulturkontakte in Vergangenheit und Gegenwart“

Zu § 2 Abs. 1 a)

Zu den Studiengängen, die den Zugang zum Master of Arts „Deutschland – Osteuropa. Kulturkontakte in Vergangenheit und Gegenwart“ im beschriebenen Sinne ermöglichen, gehören die Studiengänge Slavistik, Slavische Philologie und Osteuropastudien. Weiterhin ermöglichen germanistische, geschichtswissenschaftliche oder kunsthistorische Studiengänge den Zugang, wenn die Abschlussarbeit einen ausgewiesenen Ost- bzw. Mitteleuropa-Schwerpunkt aufweist. Fremdsprache. Über die fachliche Verwandtschaft anderer Studiengänge entscheidet der ZA.

Zu § 2 Abs. 7

Für eine Zulassung zum Sommersemester ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in Russisch oder Polnisch auf Niveau B2 (für Absolvent/innen eines slavistischen B.A.) bzw. auf Niveau A 2.1 (für Absolvent/innen nicht-slavistischer B.A.-Studiengänge erforderlich).

Fachspezifische Anlage 3

für den Master-Studiengang „Germanistik“

Zu § 2 Abs. 1 a)

Zu den Studiengängen, die den Zugang zum Master of Arts „Germanistik“ im beschriebenen Sinne ermöglichen, gehört der Studiengang Germanistik. Über die fachliche Verwandtschaft anderer Studiengänge entscheidet der ZA.

Fachspezifische Anlage 4

für den Master-Studiengang „Niederlandistik“

Zu § 2 Abs. 1 a)

Zu den Studiengängen, die den Zugang zum Master of Arts „Niederlandistik“ im beschriebenen Sinne ermöglichen, gehört der Studiengang „Niederlandistik“. Über die fachliche Verwandtschaft anderer Studiengänge entscheidet der ZA.